

§ 1202 BGB

(1) Der Eigentümer kann das [Ablösungsrecht](#) erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, dass der Eigentümer nach 30 Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.

(3) Hat der Eigentümer gekündigt, so kann der [Gläubiger](#) nach dem Ablauf der Kündigungsfrist die [Zahlung](#) der Ablössungssumme aus dem [Grundstück](#) verlangen.